

Az.: 1 A 531/25
2 K 592/21 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegner –

wegen

straßenrechtlichem Anbauverbot - Fahnenmasten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Frenzel

am 10. Dezember 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. Juli 2025 - 2 K 592/21 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage auf Erteilung einer straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von fünf Fahnenmasten zu Werbezwecken mit Urteil vom 4. Juli 2025 abgewiesen. Die Klage sei unbegründet. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die begehrte Erteilung einer straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 9 SächsStrG für die Errichtung von fünf Fahnenmasten auf ihrem Grundstück innerhalb der Anbauverbotszone.
- 3 Die fünf Fahnenmasten zum Zwecke der Außenwerbung, die mit einer Höhe von 7,5 m in einer Entfernung von weniger als 20 m zum Fahrbahnrand der - außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt liegenden - S... errichtet worden seien, unterfielen dem straßenrechtlichen Anbauverbot. Die Klägerin könne sich nicht auf eine Ausnahme zu diesem Verbot im Einzelfall nach § 24 Abs. 9 SächsStrG berufen. Das Ermessen der Behörde sei nicht auf Null reduziert, so dass die Klägerin keinen Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung habe.
- 4 Der Klägerin als Eigentümerin werde kein Sonderopfer auferlegt, weil ihr die Werbung auf dem eigenen Grundstück verboten werde. Ihr sei keinesfalls auf dem gesamten Grundstück das Aufstellen von Werbeanlagen untersagt. Lediglich im Bereich des straßenrechtlichen Anbauverbots - auf einem 20 Meter breiten Streifen entlang der S... - sei das Errichten von Anlagen zur Außenwerbung untersagt. Aus dem Umstand, dass sich abseits der Anbauverbotszone ein Baumbestand befinde, dessen Beseitigung die Klägerin aus ökologischen Gründen ablehne, führe nicht zu einem Werbeverbot auf dem gesamten Grundstück. Zudem gelte das straßenrechtliche Anbauverbot für alle Grundstückseigentümer in vergleichbarer Lage. Eine Benachteiligung im Vergleich zu anderen Grundstückseigentümern entlang der S... sei nicht

ersichtlich. Die erteilte Baugenehmigung für eine Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nachbarschaft sei ebenfalls unerheblich, da sich hieraus auch unter Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes kein Anspruch der Klägerin herleiten lasse. Sie betreffe zum einen keine Werbeanlage und sei daher nach einem anderen Prüfprogramm erteilt worden. Zum anderen gehe aus der Baugenehmigung hervor, dass auch die Photovoltaikanlage an dem straßenrechtlichen Anbauverbot gemessen worden sei. Eine Ungleichbehandlung sei daher nicht ersichtlich.

- 5 Soweit die alten Werbeanlagen der Klägerin entlang der M..... Straße seit Errichtung der S... durch die Verkehrsverlagerung wirkungslos geworden seien, sodass der Betrieb der Klägerin werbewirksam nicht wahrnehmbar sei und ihr erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohten, begründe dies keine unbeabsichtigte Härte. Der Klägerin sei jedenfalls die Errichtung des Werbepylons an der S... unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone genehmigt worden. Sie habe aber keinen Anspruch darauf, aus ihrer Sicht optimal und mit höchstmöglicher Reichweite Werbeanlagen auf ihrem Grundstück zu errichten.
- 6 Der Kreuzungsbereich habe sich nach Errichtung der S... als ein Unfallschwerpunkt dargestellt, so dass durch den Beklagten mehrere Maßnahmen wie das Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h, das Anbringen des Verkehrszeichen 1006-31 (Unfallgefahr), die Errichtung einer Sperrfläche und einer Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung ergriffen worden seien. Bei dem Kreuzungsbereich handele es sich um eine Gefahrenstelle, an der es in der Vergangenheit vermehrt zu teilweise schweren Unfällen gekommen sei. Dem straßenrechtlichen Anbauverbot, das gerade das Ziel verfolge, den unmittelbar an die Staatsstraße angrenzenden Bereich von Ablenkungen freizuhalten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, komme daher besondere Bedeutung zu. Im Bereich der vorliegenden Gefahrenstelle seien daher alle unnötigen Ablenkungen zu vermeiden. Entsprechend hoch müsse die Ausnahmesituation der Klägerin sein, um zu der Annahme einer unbeabsichtigten Härte zu kommen. Dabei sei der Vortrag der Klägerin, von den Fahnenmasten ginge keine Ablenkungsgefahr aus, weil Autofahrer an derartige Werbung entlang von Straßen gewöhnt seien, zirkulär, da sie andererseits argumentiert, sie sei auf die Wahrnehmung für die Werbewirksamkeit der Fahnen angewiesen. Die ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Unfallgefahr im Kreuzungsbereich würden durch eine Ablenkung durch Werbeanlagen konterkariert.
- 7 Schließlich könne die Klägerin sich nicht auf die Errichtung der Fahnenmasten im Jahr 2021 und der Unfallfreiheit an der Kreuzung berufen, denn es komme auf die abstrakte Gefährdungslage an. Der Umstand, dass die Klägerin bewusst ohne Genehmigung während des laufenden Klageverfahrens die Fahnenmasten errichtet habe, begründet auch keinen "Vertrauensschutz" oder eine "Selbstbindung der Verwaltung". Wenn die Klägerin vortrage, die

Beseitigung der Fahnenmasten sei für sie unwirtschaftlich, so begründe dies keine unbeabsichtigte Härte, sondern stelle vielmehr ein Risiko dar, dass die Beklagte (gemeint ist wohl die Klägerin - Anm. d. Senats) durch ihr Handeln bewusst in Kauf genommen habe.

- 8 2. Gegen das ihrer Prozessbevollmächtigten am 22. Juli 2025 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 22. August 2025 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, den sie am 22. September 2025 und 2. Dezember 2025 begründet hat. Darin macht sie die Zulassungsgründe der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sowie ernstliche Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend.
- 9 3. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Keiner der von ihr fristwährend geltend gemachten Zulassungsgründe liegt vor.
- 10 Gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Berufung nur zuzulassen, wenn einer der fünf Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, weshalb die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Dies erfordert eine Durchdringung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht am Maßstab des erstinstanzlichen Urteils. Der Antragsteller muss dartun, aus welchen der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Gründe er die Zulassung der Berufung begehrt, und bezogen auf den jeweiligen Zulassungsgrund substantiiert erläutern, warum die Zulassung der Berufung geboten ist (Senatsbeschl. v. 20. Januar 2016 - 1 A 460/15 -, juris Rn. 17 m. w. N.). „Darlegen“ bedeutet so viel wie „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“. Mit vagen Hinweisen ist es nicht getan (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. März 2019 - 4 B 7.19 -, juris Rn. 7; Senatsbeschl. v. 13. November 2023 - 1 B 184/23 -, juris Rn. 12). Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen (vgl. Senatsbeschl. v. 14. August 2019 - 1 A 238/19 -, juris Rn. 2).
- 11 a) Zuzulassen ist die Berufung nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Mit ihren Ausführungen in der Zulassungsbegründung hat die Klägerin keine besonderen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO dargelegt.
- 12 Besondere Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß

nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Ein erhöhter Begründungsaufwand in Bezug auf eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage indiziert besondere rechtliche Schwierigkeiten. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Tatsachen- oder Rechtsfragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Senatsbeschl. v. 27. Dezember 2024 - 1 A 516/23 -, juris Rn. 20).

- 13 Solche Schwierigkeiten zeigt die Klägerin nicht auf. Die Reichweite und verfassungsrechtliche Auslegung des § 24 Abs. 9 SächsStrG - insbesondere im Lichte von Art. 12 und Art. 3 GG begründet keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache. Schwierigkeiten tatsächlicher Art sind von vornherein nicht ersichtlich. Aber auch besondere rechtliche Schwierigkeiten hat die Klägerin nicht dargelegt. Denn die von ihr für maßgeblich erachtete Frage zur Reichweite und verfassungsrechtlichen Auslegung von § 24 Abs. 9 SächsStrG verursacht keine überdurchschnittlichen, das normale Maß nicht unerheblich überschreitenden Schwierigkeiten. Hierzu zeigt die Klägerin bereits keine, eine rechtliche Schwierigkeit indizierende in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage auf. Die Behauptung der Klägerin, die Frage sei höchstrichterlich nicht geklärt, ist gerade nicht haltbar. So hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 3. September 1963 - I C 151.59 -, juris Rn. 6ff. mit der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Verbots der Anlagen der Außenwerbung im Schutzstreifen des § 9 Abs 1 FStrG (vergleichbare Norm zu § 24 SächsStrG für Bundesfernstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten sowie der Voraussetzungen zur Zulassung von Ausnahmen dezidiert auseinandergesetzt. Auch das Sächsische Obergericht hat sich zur Berücksichtigung von Art. 3 GG geäußert (SächsOVG, Beschl. v. 18. Januar 2017 - 3 A 759/16 -, juris Rn. 16). Daher lässt sich die von der Klägerin aufgeworfene Frage ausgehend von der bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne besondere Schwierigkeiten und im Sinne der angegriffenen Urteilsgründe beantworten. Diesbezüglich verweist der Senat auf seine nachstehenden Ausführungen zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel.
- 14 b) Ebenso wenig hat die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dargelegt.
- 15 Hierzu führt die Klägerin lediglich aus, „es besteht ein grundsätzlicher Klärungsbedarf, ob ein seit fünf Jahren unbeanstandet bestehender Zustand (Duldung) für die Verwaltung eine Verpflichtung zur Vertrauensschutzprüfung bzw. zur Rücksichtnahme auf geschützte Erwartungen auslöst“.
- 16 Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne

der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

- 17 Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht. Die Klägerin hat bereits keine allgemeine Rechtsfrage formuliert. Zudem zeigt sie in ihrem Zulassungsvorbringen nicht ansatzweise auf, warum sie diese Fragen für grundsätzlich und klärungsbedürftig hält. Vielmehr geht es ihr um eine Klärung der Fragen im konkreten Sachverhalt, ohne aber dabei darzulegen, weshalb die Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder für die Weiterentwicklung des Rechts hat.
- 18 Darüber hinaus sind die aufgeworfenen Fragen ohne weiteres beantwortbar. Die Klägerin, die einen rechtswidrigen Zustand durch die Errichtung der Anlagen trotz Ablehnung der Genehmigung durch die zuständige Behörde herbeigeführt hat, kann sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen. Unabhängig davon, ob der Verwaltung, die an Recht und Gesetz gebunden ist, eine Verwirkung entgegengehalten werden kann, hat der Beklagte bereits durch das Betreiben des gerichtlichen Verfahrens zum Ausdruck gebracht, die Anlagen trotz rechtswidriger Errichtung durch die Klägerin nicht zu dulden. Eine Rückbauverfügung ist in diesem Verfahren ohnehin nicht streitgegenständlich.
- 19 c) Schließlich bestehen auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Klägerin hat weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten derart in Zweifel gezogen, dass der Ausgang eines Zulassungsverfahrens ungewiss erscheint (zu diesen Anforderungen vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 20 aa) Zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds führt die Klägerin zunächst aus, die Begründung im Urteil des Verwaltungsgerichts bleibe formelhaft und pauschal – also verstoße gegen § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Der Senat geht dabei zugunsten der Klägerin davon aus, dass im Rahmen des geltend gemachten Zulassungsrundes der ernstlichen Zweifel auch Verfahrensfehler im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO in zulässiger Weise gerügt werden können (Senatsbeschl.

v. 20. November 2023 - 1 A 552/21 -, juris Rn. 39; Senatsbeschl. v. 16. Juni 2009 - 1 A 208/08 -, juris Rn. 6).

- 21 § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO schreibt vor, dass das Urteil Entscheidungsgründe enthalten muss. Nach dieser Vorschrift müssen im Urteil diejenigen Entscheidungsgründe schriftlich niedergelegt werden, die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Sinn der Regelung des § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist es zum einen, die Beteiligten über die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu unterrichten, und zum anderen, dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Entscheidung auf ihre inhaltliche Richtigkeit in prozessrechtlicher und materiell-rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, juris Rn. 8; Senatsbeschl. v. 18. September 2009 - A 1 A 498/09 -, juris 9 m. w. N.). Als nicht mit Gründen versehen im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO ist eine Entscheidung deshalb nur dann anzusehen, wenn sie so mangelhaft begründet ist, dass die Entscheidungsgründe ihre vorgenannten Funktionen nicht erfüllen können. Das ist dann der Fall, wenn dem Tenor der Entscheidung überhaupt keine Gründe beigegeben sind oder die vorhandene Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind (BVerwG, Beschluss vom 3. April 1990 - 9 CB 5.90 - Buchholz 310 § 117 VwGO Nr. 31; SächsOVG a. a. O.). Der „grobe Formmangel“ (vgl. BVerwG, Beschl. 13. Juni 1988 - Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 80) des § 138 Nr. 6 VwGO liegt mit anderen Worten nur vor, wenn die Entscheidungsgründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen. Lediglich unklare, unrichtige, unvollständige oder oberflächliche Entscheidungsgründe reichen insofern nicht (Senatsbeschl. v. 12. März 2021 - 1 A 1266/19.A -, beck-online BeckRS 2021, 5535 Rn. 11).
- 22 Ausgehend von diesem rechtlichen Beurteilungsmaßstab hat die Klägerin keinen Verstoß gegen § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil in angemessener Begründungstiefe ausgeführt. Selbst unvollständige oder oberflächliche Entscheidungsgründe sind hier unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 23 bb) Ernstliche Zweifel ergeben sich auch nicht daraus, dass das Verwaltungsgericht entgegen der Auffassung der Klägerin von einer Gefahrenstelle ausgehe, so dass alle unnötigen Ablenkungen zu vermeiden seien. Nach Auffassung der Klägerin träten die Fahnenmasten optisch zurück, weil sie hinter einer Zaunanlage und einem Baumstreifen stünden. Seit 2021 seien keine Unfälle oder Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit bekannt geworden. Es bestehe keine konkrete oder auch nur abstrakte Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer, da sich der

Standort bereits in einem durch Ortsschild, Begrenzung auf 50 km/h und Geschwindigkeitsüberwachung geprägten Straßenabschnitt befinde.

- 24 Mit diesen Ausführungen legt die Klägerin keine ernstlichen Zweifel dar. Für den Anbau an Straßen des überörtlichen Verkehrs müssen die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt werden (vgl. bereits Mönkemann/Hoffmann, Straßenrecht des Freistaates Sachsen, 2. Aufl., S. 55). Im Interesse von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs liegt es insbesondere, die Straßen von Sichtbeeinträchtigungen freizuhalten und Ablenkungen des fließenden Verkehrs durch Werbeanlagen oder andere bauliche Anlagen zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten kommt es nicht auf die Frage an, ob und wie sich ein Vorhaben im jeweils konkreten Fall - unmittelbar - auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auswirken würde, sondern darauf, ob ein solches Vorhaben die bauliche Situation der Straße und diejenige im Bereich ihrer Schutzzone, wie das Gesetz sie anstrebt, nachteilig beeinflussen und dadurch - insoweit also mittelbar - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden würde (BVerwG zu § 9 Abs. FStrG, Urt. v. 4. April 1975 - IV C 55.74 -, juris Rn. 23 - 24). Es reicht also die abstrakte Eignung, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen (SächsOVG, Beschl. v. 18. Januar 2017 - 3 A 759/16 -, juris Rn. 16). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, sollen Werbeanlagen von den vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmern wahrgenommen werden und stellen damit eine Ablenkungsgefahr dar. Deshalb ist sehr wohl eine abstrakte Gefährdung gegeben.
- 25 cc) Die Klägerin begründet mit ihren Ausführungen, die genehmigte Photovoltaikanlage an der S... stelle im Vergleich zur untersagten Errichtung ihrer Fahnenmasten eine Ungleichbehandlung dar, ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Entgegen der Angabe der Klägerin, das Verwaltungsgericht halte die Vergleichbarkeit dieser Sachverhalte für „unerheblich“, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils gerade nicht, dass das Verwaltungsgericht die erteilte Baugenehmigung für eine Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nachbarschaft für die hier begehrte Ausnahmegenehmigung als unerheblich erachte. Vielmehr verneint es - zutreffend - die Vergleichbarkeit. Werbeanlagen dienen dem Zweck, auf etwas aufmerksam zu machen; sie sollen also gerade gesehen werden und bilden damit die Gefahr der Ablenkung. Einen solchen Zweck verfolgt eine Photovoltaikanlage ersichtlich nicht. Somit ist die Ausgangslage bereits verschieden, so dass andere Sachverhalte betroffen sind. Darüber hinaus geht die Klägerin auf die – insoweit selbsttragenden – Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die Photovoltaikanlage sei am straßenrechtlichen Anbauverbot gemessen worden, nicht ein. Ebenso hat der Beklagte angegeben, die Photovoltaikanlage befinde sich außerhalb der Anbauverbotszone. Aber selbst wenn die Genehmigung der Photovoltaikanlage rechtswidrig wäre, so besteht keine Gleichheit im Unrecht, so dass sich die Antragstellerin

nicht auf etwa rechtswidrig errichtete Anlagen anderer Gewerbetreibender berufen kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. Januar 2017 - 3 A 759/16 -, juris Rn. 16).

- 26 dd) Ernstliche Zweifel ergeben sich ebenso wenig aus dem Vorwurf der Klägerin, das Verwaltungsgericht sei dem Ausnahmecharakter des § 24 Abs. 9 SächsStrG in Verbindung mit Art. 12 GG nicht gerecht geworden. Die Klägerin könne nämlich ohne die fünf Fahnenmasten an der S... keine wirksame Außenwerbung für ihrenbetrieb betreiben. Die alte Werbeanlage an der M..... Straße sei nach den Veränderungen im Verkehrsfluss (Verlagerung auf die S...) faktisch wirkungslos. Der Werbepylon allein reiche nicht aus, um den Betrieb konkurrenzfähig zu halten. Der dauerhafte Ausschluss jeglicher Werbeanlagen entlang der einzigen frequentierten Zufahrt gefährde den Betrieb der Klägerin in seiner Existenz. Mit ihren pauschalen Ausführungen kritisiert die Klägerin das erstinstanzliche Urteil dagegen lediglich im Stile einer Berufungsbegründung, ohne den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) anhand der Entscheidungsgründe herauszuarbeiten. Sie äußert lediglich eine andere Auffassung als die des Verwaltungsgerichts, ohne sich mit dessen Argumentation auseinanderzusetzen. Zum einen trägt sie nicht substantiiert vor, weshalb ihr - entgegen der Ausführungen des Verwaltungsgerichts - kein anderer Fahnenaufstellstandort außerhalb der Anbauverbotszone auf ihrem Grundstück, insbesondere unter der Berücksichtigung einer Höhe der Fahnenmasten von 7,5 m und der damit einhergehenden Sichtbarkeit möglich ist. Der bloße Verweis, der Rodungsvorschlag sei naturschutzrechtlich fragwürdig, reicht nicht aus, denn eine substantiierte Begründung erfolgt nicht. Darüber hinaus fehlt es auch am Vortrag, weshalb die Klägerin auf die Werbung, die regelmäßig den Zweck verfolgt, Laufkundschaft anzusprechen, für einen A.....betrieb essentiell ist. Es stellt sich für den Senat auch die Frage, inwiefern die Werbung existenzbegründend für die Klägerin sein kann, wenn sie - wie es dem Senat aus dem Eilverfahren - 1 B 264/25 bekannt ist und von ihr schriftsätzlich unwidersprochen geblieben ist - vier der fünf Masten derzeit mit Fremdwerbung beflaggt. Entgegen der klägerischen Auffassung obliegt ihr der substantiierte Vortrag zur Erforderlichkeit der Werbung für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes. Eine besondere Härte zur Annahme einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 SächsStrG ist durch die Klägerin jedenfalls nicht dargelegt. Mildere gleichwirksame Mittel, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen, sind nicht in der von der Klägerin vorgeschlagenen „nachträglichen Befristung“ zu sehen, denn sie lassen die Rechtswidrigkeit nicht entfallen. Soweit die Klägerin eine „Umverlegung der Anlagen“ als milderes Mittel ansieht, so steht es ihr frei, einen entsprechenden Antrag auf Errichtung außerhalb der Anbauverbotszone zu stellen. Ein solcher Antrag ist hier jedoch nicht streitgegenständlich.
- 27 ee) Schließlich ergeben sich keine ernstlichen Zweifel aus der Auffassung der Klägerin, das Verwaltungsgericht habe dem Vortrag zur fehlenden Alternativfläche und zum naturschutzrechtlich fragwürdigen Rodungsvorschlag nachgehen müssen.

- 28 Der Senat geht auch hier zugunsten der Klägerin davon aus, dass im Rahmen des geltend gemachten Zulassungsrundes der ernstliche Zweifel auch Verfahrensfehler im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, insbesondere eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht in zulässiger Weise gerügt werden können (Senatsbeschl. v. 20. November 2023 - 1 A 552/21 -, juris Rn. 39; Senatsbeschl. v. 16. Juni 2009 - 1 A 208/08 -, juris Rn. 6). Allerdings vermag die Klägerin auch insoweit nicht durchzudringen, weil ihr ein beachtliches Versäumnis im Verfahren erster Instanz entgegen zu halten ist, das dem Erfolg ihrer Aufklärungsrüge entgegensteht (Senatsbeschl. v. 20. November 2023 - 1 A 552/21 -, juris Rn. 39; Senatsbeschl. v. 16. Juni 2009 - 1 A 208/08 -, juris Rn. 6 unter Hinweis auf VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris).
- 29 Eine Aufklärungsrüge genügt nur dann den Darlegungsanforderungen aus § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, wenn der Verfahrensmangel sowohl in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. Das bedeutet, dass mit dem Zulassungsantrag substantiiert dargelegt werden muss, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände der Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären (Senatsbeschl. v. 20. November 2023 - 1 A 552/21 -, juris Rn. 40; Senatsbeschl. v. 16. Juni 2009 - 1 A 208/08 -, juris Rn. 7). Weiter muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 26. April 2022 - 4 BN 28.21 -, juris Rn. 18 m. w. N.; Senatsbeschl. v. 20. November 2023 - 1 A 552/21 -, juris Rn. 40; Senatsbeschl. v. 2. Januar 2023 - 1 A 447/22 -, juris Rn. 24). Denn die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in erster Instanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren. Lediglich schriftsätzlich angekündigte Beweisanträge genügen den letztgenannten Anforderungen nicht (ständige Rspr. des BVerwG, vgl. etwa Beschl. v. 20. September 2007 - 4 B 38.07 -, juris Rn. 3; Senatsbeschl. v. 20. November 2023 - 1 A 552/21 -, juris Rn. 40; Senatsbeschl. v. 16. Juni 2009 - 1 A 208/08 -, juris Rn. 7).
- 30 Nach diesem Maßstab ist eine Verletzung der Aufklärungspflicht nicht dargelegt. Vorliegend erschöpft sich der Vorwurf der Klägerin darin, dass das Verwaltungsgericht dem Vortrag hätte nachgehen müssen. Aus diesem Vorbringen ergibt sich schon nicht, welche Aufklärungsmaßnahmen das Verwaltungsgericht hätte ergreifen müssen. Die Klägerin zeigt zudem nicht auf,

dass sie im erstinstanzlichen Verfahren auf eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung hingewirkt hätte oder dass sich dem Gericht diesbezüglich Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Im Übrigen hatte die - anwaltlich vertretene - Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2025 keinen Beweisantrag gestellt.

- 31 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 32 5. Bei der Bemessung des Streitwerts nach § 47, § 52 Abs. 2 GKG legt der Senat die Höhe der nicht angegriffenen erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde.
- 33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Meng

Gretschel

Frenzel